

---

**818/A(E) XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 15.10.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Brunner, Freundinnen und Freunde

betreffend Umsetzung der Empfehlung des Tierschutzrates hinsichtlich der Enthornung von Kälbern

Die Hornknospen der Rinder sind gut durchblutete, mit Nerven versorgte, sehr sensible Körperteile. Der im Hornknochen bis in die Spitze reichende Hohlraum ist die direkte Fortsetzung der Stirnhöhle. Die Entfernung von Hornanlagen bei Kälbern stellt unabhängig vom Alter einen sehr schmerzhaften und belastenden Eingriff dar der mit Schmerz- bzw. Abwehrreaktionen (Kopfschlagen, Trippeln, Aufbäumen, Schwanzschlagen) einhergeht. Nach der Enthornung zeigen die Kälber als Schmerzreaktion häufig Kopfschütteln, Rückwärtslaufen, Ohrenschlagen und apathisches Stehen mit gesenktem Kopf. Längerdauernde Schmerzen können im Verlauf der Wundheilung insbesondere bei - relativ häufigen – Wundinfektionen auftreten.<sup>1</sup>

§ 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG) sieht vor, dass Eingriffe, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sein können, nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung sowie mit Schmerzbehandlung nach der Operation vorgenommen werden dürfen.

Obwohl Studienergebnisse belegen, dass die Enthornung von Kälbern mit enormen Schmerzen und Belastungen für die Tiere verbunden ist, wurde in der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2, 2.8. eine Ausnahmebestimmung erlassen, wonach bis zu 2 Wochen alte Kälber ohne Anästhesie enthornt werden dürfen:

*„Zulässige Eingriffe sind:*

*1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn*

- der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder*
- der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird oder*
- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.“*

Eine Untersuchung von Geräten zur Enthornung an der Veterinärmedizinischen Universität kam zu folgendem Ergebnis<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Zur Enthornung von Rindern, Merkblatt Nr. 86

<sup>2</sup> Vergleich zweier thermischer Enthornungsgeräte hinsichtlich der Schmerzbelastung von Kälbern und technischer Funktion, E. KAHRER, W. BAUMGARTNER, J. HALLER, G. WINDISCHBAUER und J. TROXLER, Vet. Med. Austria / Wien. Tierärztl. Mschr. 95 (2008), 106 - 115

Veröffentlicht auch als Artikel in der Bauernzeitung am 8.1.2008

<http://www.bauernzeitung.at/index.php?id=2500%2C27627%2C2158%2C1018%2CeF9LRVIXT1JEX0FbMF09MTMwJmlubGluZW1vZGU9cHJpbnQ%3D>

Das Enthornen von Kälbern jeden Alters und unabhängig vom verwendeten Gerätetyp sollte ausschließlich unter Lokalanästhesie und Betäubung durchgeführt werden, da nur dadurch ein optimales Halten und Fixieren der Tiere ohne Stressbelastungen für eine effektive und schmerzfreie Durchführung des Eingriffs möglich ist.

Insbesondere zeigte die Untersuchung, dass eine den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechende Enthornung von höchstens zwei Wochen alten, unbetäubten Kälbern mit dem "buddex"-Gerät weder aus technischen Gründen noch unter Tierschutzaspekten vertretbar ist.

Um für die Praxis eine Verbesserung der Enthornung unter Schmerzausschaltung zu erreichen, müssen Tierhalter, Tierärzte und verantwortliche Gremien gemeinsam ehestmöglich Lösungen suchen und diese auch umsetzen.

Die Beschlüsse des Tierschutzrates (zitiert der parlamentarischen Anfragebeantwortung (1447/AB vom 19. Mai 2009) lauten:

*„3.) Für das in der 1. TierhaltungsVO erlaubte Enthornen von Kälbern ohne vorherige Schmerzausschaltung wird die Möglichkeit einer Betäubung durch den TGD begrüßt. Es wird die Empfehlung des TSR formuliert, dass die Enthornung von Kälbern aufgrund der Schmerzhaftigkeit des Eingriffes nur unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden sollte.“ Umsetzung/Nicht-  
Umsetzung/Geplante Umsetzung: aus politischen Gründen unterblieben.“*

*„37.) Der Tierschutzrat empfiehlt die Enthornung von Rindern bis zur 2. Lebenswoche nur nach Sedierung und Schmerzausschaltung zuzulassen.“*

*„56.) Der TSR-neu stellt fest, dass im Sinne der Kontinuität das Ergebnis der Abstimmung vom 6.6.2007 über die Enthornung bestätigt wird.“*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert:

1. Die Empfehlung des Tierschutzrates, die Enthornung von Rindern bis zur 2. Lebenswoche nur nach Sedierung und Schmerzausschaltung zuzulassen, ist unverzüglich umzusetzen.
2. Die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten sind im Rahmen von Förderprogrammen für eine artgerechte Nutztierhaltung abzudecken.
3. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Laufstallhaltung behornter Rinder zu informieren, sodass auf die Enthornung verzichtet werden kann. Investitionen in Laufställe, die diese Voraussetzungen am ehesten erfüllen, sind verstärkt zu fördern.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss vorgeschlagen.*